

AKADEMISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

ZUR ERLANGUNG DES GRADES EINES LIZENTIATEN UND EINES DOKTORS
DES KANONISCHEN RECHTES
DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
FÜR DIE KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

vom 27. April 1982 (KMBI II S. 579)

einschließlich der

SATZUNG

zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung
zur Erlangung des Grades eines Lizienten und eines Doktors
des kanonischen Rechtes der Ludwig-Maximilians-Universität München für die
Katholische-Theologische Fakultät

vom 3. März 2003¹

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 83
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund § 57 Abs. 1 Satz 1 der
Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des
Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen
(Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität
München folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Akademische Grade im kanonischen Recht

Die Katholisch-Theologische Fakultät verleiht für die Universität München aufgrund einer Prüfung den Grad eines Lizienten des kanonischen Rechtes (Lic.iur.can.), wodurch zugleich das Aufbaustudium des kanonischen Rechtes abgeschlossen wird, und den Grad eines Doktors des kanonischen Rechtes (Dr.iur.can.).

§2

Ehrenpromotion

(1) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des kanonischen Rechtes kann die Katholisch-Theologische Fakultät die Würde eines Doktors des kanonischen Rechtes honoris causa (Dr.iur.can.h.c.) verleihen.

(2) Die Promotionsversammlung (s. § 3) leitet das Verfahren nur auf begründetes Verlangen eines Professors der Fakultät ein. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3.

(3) Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird vom Dekan überreicht. Sie ist vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

§3

Promotionsversammlung, Promotionsausschuß, Prüfungsberechtigung

(1) Die Promotionsversammlung besteht aus dem Dekan, den prüfungsberechtigten, mit der kanonistischen Fachausbildung betrauten Professoren der Fakultät, den entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren, die mit der kanonistischen Fachausbildung betraut waren, und den hauptamtlich an der Fakultät in der kanonistischen Fachausbildung tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Inhabern der Lehrbefugnis. Vorsitzender der Promotionsversammlung ist der geschäftsführende Vorstand des Kanonistischen Instituts.

(2) Zur Erledigung von Verfahrensfragen wird ein Promotionsausschuß bestellt. Er besteht aus den Professoren für Kirchenrecht, die der Leitung des Kanonistischen Instituts angehören. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der geschäftsführende Vorstand des Kanonistischen Instituts.

(3) Promotionsversammlung und Promotionsausschuß sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluß der Mitglieder von Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(4) Die Mitglieder von Promotionsversammlung und Promotionsausschuß haben das Recht, allen Teilen der Promotionsverfahren beizuwohnen.

¹ Die Änderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, sind als Ergänzung rot, als Streichung schwarz gekennzeichnet.

(5) Als Prüfer und Gutachter können bestellt werden Professoren, die an der Fakultät tätigen Inhaber der Lehrbefugnis, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und die sonstigen an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte. Voraussetzung für alle Prüfer ist, daß sie mit der kanonistischen Fachausbildung betraut oder an ihr beteiligt sind oder waren. Der Ausschluß von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 ~~37 Abs. 2 und 3~~ BayHSchG.

(6) Von der Universität wegberufene Prüfungsberechtigte nach Absatz 5 können bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang von der Universität als Prüfer und Gutachter bestellt werden.

II. Lizentiat des kanonischen Rechtes

§4

Qualifikation für das Aufbaustudium Kanonisches Recht, ~~und~~ Zulassungsvoraussetzungen **und Studiendauer**

(1) Die Qualifikation für das Aufbaustudium Kanonisches Recht besitzt, unbeschadet der allgemeinen Vorschriften für die Zulassung zum Hochschulstudium, wer ein Studium der katholischen Theologie oder der Rechtswissenschaft mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Promotionsausschuß kann ein anderes durch eine Prüfung erfolgreich abgeschlossenes *Hochschulstudium* in einem wissenschaftlichen Studiengang als Qualifikation für das Aufbaustudium Kanonisches Recht anerkennen, wenn es eine fachliche Verbindung zu den Fachgebieten des Lizentiatsexamens aufweist.

(2) Um den Grad eines Lizentiaten des kanonischen Rechtes kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muß ein Studium von drei Jahren im kanonischen Recht am Kanonistischen Institut der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder an einer Kanonistischen Fakultät, entsprechend den jeweils geltenden Studienordnungen bzw. Studienplänen nachweisen und davon wenigstens zwei Semester an der Universität München verbracht haben.

2. Der Bewerber muß ~~ss~~ im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der **Qualifikationsordnung (QualV) und darf nicht unwürdig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sein.** ~~Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulart (Qualifikationsverordnung) vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sein und darf nicht unwürdig, im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgBd. S. 115) sein.~~

3. Der Bewerber muß die Qualifikation für das Aufbaustudium Kanonisches Recht nachweisen (§ 4 Abs. 1).

4. Der Bewerber muß an sprachlichen Voraussetzungen das Latinum nachweisen.

5. Der Bewerber muß fünf mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an je einer rechtsgeschichtlichen, rechtssprachlichen, verwaltungsrechtlichen, eherechtlichen und - nach seiner Wahl - prozeß- oder strafrechtlichen Übung sowie drei aufgrund eines Referates mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) aus verschiedenen kanonistischen Fachgebieten besitzen. Die erfolgreiche Teilnahme an höchstens einem Seminar in einem dem kanonischen Recht verwandten Fach kann angerechnet werden.

6. Der Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung im kanonischen Recht oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

7. Ausländische Bewerber müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, den Anforderungen des Lizentiatsexamens in deutscher Sprache gerecht zu werden.

(3) Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuß. Er entscheidet über die Anrechnung der an anderen Fakultäten oder Fachbereichen und Hochschulen verbrachten Studienzeiten und dabei erbrachten Studienleistungen, der dort abgelegten Examina, auch über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen; Studienzeiten und Studienleistungen im kanonischen Recht an anderen als den genannten Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Studiendauer des Aufbaustudiums Kanonisches Recht beträgt in der Regel 6 Fachsemester. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 108 Semesterwochenstunden (SWS).

§5

Bewerbung

(1) Der Bewerber hat die Lizentiatsarbeit in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;

2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;

3. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Heimatoberhirten über Glaube und charakterliche Haltung des Bewerbers;

4. ein Lebenslauf;

5. Der Nachweis über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 4 und ggf. Ziff. 7;
6. Urkunden (Studienbücher) aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 gegeben sind;
7. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 5;
8. die nach § 8 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
9. ein Vorschlag des Bewerbers, von welchen Prüfern er in den einzelnen Fachgebieten gemäß § 10 geprüft zu werden wünscht; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist bei der Auswahl der Prüfer an diesen Vorschlag nicht gebunden;
10. ggf. Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 3;
11. eine Erklärung, daß der Bewerber nicht die Lizentiatsprüfung im kanonischen Recht oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Promotionsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Zur Vervollständigung der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen kann dem Bewerber eine hinreichend bemessene Frist gewährt werden. Läßt der Bewerber diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren als abgelehnt.

§6

Zulassung

(1) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuß innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind oder
- b) die nach § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
- c) Tatsachen vorliegen, auf Grund deren der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erscheint, oder
- d) ein akademischer Grad entzogen wurde oder
- e) der Bewerber die Lizentiatsprüfung im kanonischen Recht oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 und die Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 bestellt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Termine so fest, daß das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluß gebracht werden kann. Der Bewerber erhält schriftlichen Bescheid.

§7

Leistungen und Prüfungsfristen

(1) Der Grad eines Lizienten des kanonischen Rechtes wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Lizentiatsexamen).

(2) Lizentiatsarbeit und Lizentiatsexamen sollen bis zum Ende des 6. Fachsemesters des Aufbaustudiums Kanonisches Recht abgeschlossen werden.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Lizentiatsprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Gründe, die ein Überschreiten der zusätzlichen Frist von zwei Semestern rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage des Attestes eines vom Promotionsausschuß bestimmten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuß. Es ergeht an die Betroffenen ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§8

Anforderungen der Lizentiatsarbeit

(1) Die Lizentiatsarbeit soll eine kanonistische Abhandlung sein, welche die Befähigung des Bewerbers zu wissenschaftlichem Arbeiten zeigt. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein; sie kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein, in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; im letzteren Fall ist eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Der Bewerber hat ehrenwörtlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt hat.

§9

Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt für die Lizentiatsarbeit zwei Gutachter, darunter gegebenenfalls denjenigen, der die Arbeit betreut hat; dieser erstattet das erste Gutachten. Bei Lizentiatsarbeiten, die das Gebiet anderer Fachbereiche berühren, kann der zweite Gutachter einer anderen Fakultät der Universität München angehören; in solchen Fällen erfolgt die Benennung im Einverständnis mit dem Dekan dieser Fakultät.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sollen zu Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten. In solchen Fällen sollen sie das Gutachten übernehmen.

(3) Die Gutachter geben innerhalb von vier Monaten ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag ab und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Notenstufen lauten:

summa cum laude	(1) = eine besonders anzuerkennende Leistung;
magna cum laude	(2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
cum laude	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
rite	(4) = eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
insufficienter	(5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung - in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt.

(4) Den Mitgliedern der Promotionsversammlung ist Gelegenheit zu geben, die Lizentiatsarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese vierzehn Tage lang im Dekanat auszulegen. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Lizentiatsarbeit innerhalb der Auslegefrist schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionsversammlung über den Vorschlag der Gutachter. Schlagen beide Gutachter die gleiche Note vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung legt die Promotionsversammlung die Note fest. Schlägt ein Gutachter die Note „insufficienter“ vor, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; die Promotionsversammlung setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie in diesen Fällen stimmberechtigt.

(6) Wird die Lizentiatsarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung seiner Lizentiatsarbeit an, ~~in Ausnahmefällen innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bewilligenden längeren Frist, die jedoch achtzehn Monate nicht überschreiten darf,~~ unter Vorlage einer neuen Lizentiatsarbeit erneut um Zulassung nachsuchen. ~~„In diesem Fall ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 7 nicht mehr möglich.“~~

~~(7) Vor einer Ablehnung kann die Promotionsversammlung die Arbeit dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. Wenn die Arbeit nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bewilligten längeren Frist, die jedoch achtzehn Monate nicht überschreiten darf, erneut vorgelegt wird, gilt sie als abgelehnt. Anstelle der Verbesserung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Die überarbeitete Fassung der Lizentiatsarbeit wird von den gleichen Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Promotionsversammlung. Eine nochmalige Rückgabe zur Verbesserung oder eine Wiederholung ist in diesem Fall ausgeschlossen.~~

§ 10

Anforderungen des Lizentiatsexamens

Das Lizentiatsexamen umfaßt folgende Teilprüfungen:

- a) Fünf zweistündige Klausuren in folgenden Fachgebieten:
 1. Kirchliche Rechtsgeschichte
 2. Theologische Grundlegung oder Allgemeine Normen
 3. Verfassungsrecht
 4. Verkündigungs- und Sakramentenrecht oder Eherecht
 5. Prozeß- oder Strafrecht

Die Klausuraufgaben werden von den nach § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 beauftragten Prüfern gestellt; in jedem Fachgebiet werden dem Bewerber zwei Themen zur Wahl gestellt.

- b) Eine mündliche Prüfung, die sich außer auf die neun in Buchstabe a) genannten Fachgebiete auch auf Vermögensrecht, Staatskirchenrecht und Orientalisches Kirchenrecht erstreckt.

§ 11

Durchführung des Lizentiatsexamens

(1) Das Lizentiatsexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Bewerbung beginnen. Die in § 10 genannten Prüfungsleistungen können auf Wunsch des Bewerbers in zwei Abschnitten erbracht werden, die höchstens vier Monate auseinander liegen sollen. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. Der Bewerber ist hiervon spätestens acht Tage vor den Prüfungsterminen *schriftlich* zu benachrichtigen.

(2) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die für die Fachgebiete zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreter; sie bilden unter seiner Leitung die Prüfungskommission. Für die Klausur und die mündliche Prüfung im gleichen Fachgebiet ist derselbe Fachvertreter zuständig. Die Klausurarbeiten sind vom zuständigen Fachvertreter und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgehalten. In jedem Fachgebiet prüft nur der jeweilige Prüfer. Die mündliche Prüfung dauert insgesamt etwa zwei Stunden; in jedem Fachgebiet etwa 10 Minuten. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt den Protokollführer.

(4) Die nicht der Prüfungskommission angehörenden Mitglieder der Promotionsversammlung werden als Zuhörer zu der mündlichen Prüfung eingeladen. Im übrigen sollen Studenten des kanonischen Rechtes nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden; das gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den in § 9 Abs. 3 festgelegten Notenstufen bewertet. Wird eine Klausurarbeit von den Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden vom betreffenden Prüfer bewertet. In den Fachgebieten, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem arithmetischen Mittel beider Leistungen die Note fest. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den Prüfern zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

§ 12

Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Lizentiatsexamen gemäß Abs. 3 ermittelt. Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den gemäß § 11 Abs. 5 festgesetzten Noten in den einzelnen Fachgebieten.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu einem Drittel aus der Note der Lizentiatsarbeit, zu zwei Dritteln aus der Note des Lizentiatsexamens errechnet.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	summa cum laude;
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude;
von 2,51 bis 3,50	cum laude;
von 3,51 bis 4,0	rite;
über 4,0	insufficienter.

(4) Die Gesamtnote wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(5) Erreicht der Bewerber in einem Fachgebiet nicht die Note „rite“, ist das Lizentiatsexamen ~~nur dann nicht~~ **bestanden. Es kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens in den nicht bestandenen Fachgebieten wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet bleibt. wenn er zum nächsten Prüfungstermin, der sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fachgebiet besteht. Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fachgebiet unter der Note „rite“, ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Lizentiatsexamens an, wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet bleibt.**

(6) Eine zweite Wiederholung ~~des Lizentiatsexamens ist in bis zu 6 Fachgebieten möglich. Absatz 5 Satz 2 gilt~~ **entsprechend. einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fachgebiet oder des nicht bestandenen Lizentiatsexamens kann die Promotionsversammlung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, in Ausnahmefällen zulassen.**

(7) Hat der Bewerber die Lizentiatsprüfung nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. Dabei ist der Bewerber auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Pflichtexemplare - Veröffentlichung

(1) Von der Lizentiatsarbeit sind in Maschinschrift ein Exemplar der Fakultät und ein Exemplar dem Kanonistischen Institut abzuliefern.

(2) Die Veröffentlichung der Abhandlung als Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die veröffentlichte Fassung darf nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses vom eingereichten Text der Abhandlung abweichen. Die vom Promotionsausschuß festgesetzten Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

§14

Verleihung des Grades

(1) Die Verleihung des Grades eines Lizienten des kanonischen Rechtes (Lic.iur.can.) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung der Urkunde. Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.

(2) Die Urkunde ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die Note der Lizentiatsarbeit, die Note des Lizientatsexamens und die Gesamtnote. Die Urkunde ist vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

(3) Das Recht zur Führung des Grades eines Lizienten des kanonischen Rechtes wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III. Doktorat des kanonischen Rechtes

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Um den Grad eines Doktors des kanonischen Rechtes kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muß ein Studium von drei Jahren ,im kanonischen Recht am Kanonistischen Institut der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder an einer Kanonistischen Fakultät entsprechend den jeweils geltenden Studienordnungen bzw. Studienplänen nachweisen und davon wenigstens zwei Semester an der Universität München verbracht haben.

2. Der Bewerber muß im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) vom 10. Oktober 1978 (GVBI S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sein und darf nicht unwürdig im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgBd. S. 115) sein.

3. Der Bewerber muß den akademischen Grad eines Lizienten des kanonischen Rechtes erworben haben.

4. Der Bewerber muß an sprachlichen Voraussetzungen das Latinum nachweisen.

5. Der Bewerber muß sieben aufgrund eines Referates mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweisen über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren), darunter je einen aus den in § 10 Buchst. a genannten fünf Bereichen besitzen. Die erfolgreiche Teilnahme an höchstens zwei Seminaren in einem dem kanonischen Recht verwandten Fach kann angerechnet werden.

6. Der Bewerber darf nicht die Doktorprüfung im kanonischen Recht oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

7. Ausländische Bewerber müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, den Anforderungen des Doktorexamens in deutscher Sprache gerecht zu werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Bewerbung

(1) Der Bewerber hat die Doktorarbeit in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;

2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;

3. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Heimatoberhirten über Glaube und charakterliche Haltung des Bewerbers;

4. ein Lebenslauf;

5. der Nachweis über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 4 und ggf. Ziff. 7;

6. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 gegeben sind;

7. die Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 5;

8. die Benennung der Fachgebiete für die mündliche Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 und ein Vorschlag, von welchen Prüfern der Bewerber geprüft zu werden wünscht; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist bei der Auswahl der Prüfer an diesen Vorschlag nicht gebunden;

9. die nach § 19 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;

10. ggf. Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 15 Abs. 2;

11. eine Erklärung, daß der Bewerber nicht die Doktorprüfung im kanonischen Recht oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Zulassung

(1) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuß innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. Die Ablehnungsfrist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 nicht gegeben sind oder

b) die nach § 16 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder

c) Tatsachen vorliegen, auf Grund deren der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erscheint, oder

d) ein akademischer Grad entzogen wurde oder

e) der Bewerber die Doktorprüfung im kanonischen Recht oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gutachter gemäß § 20 Abs. 1 und die Prüfer gemäß § 22 Abs. 3 bestellt. Der Vorsitzende legt die Termine so fest, daß das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluß gebracht werden kann. Der Bewerber erhält schriftlichen Bescheid.

§ 18

Leistungen

(1) Der Grad eines Doktors des kanonischen Rechtes wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Doktorarbeit, Doktordissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktorexamen, Examen rigorosum).

(2) Zu den geforderten Leistungen gehören auch die Veröffentlichung der Doktordissertation nach Bestehen des Doktorexamens und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 24 und § 25.

§ 19

Anforderungen der Doktorarbeit

(1) Die Doktorarbeit soll die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich eines der kanonistischen Fachgebiete erweisen. Sie muß mit wissenschaftlicher Methode erstellt sein und eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein; sie kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein, in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Fall ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Der Bewerber hat ehrenwörtlich zu versichern, daß er die Doktorarbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angegeben hat.

§ 20

Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt für die Doktorarbeit zwei Gutachter, darunter gegebenenfalls denjenigen, der die Arbeit betreut hat; dieser erstattet das erste Gutachten. Bei Abhandlungen, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann der zweite Gutachter einer anderen Fakultät der Universität München angehören; in solchen Fällen erfolgt die Benennung im Einverständnis mit dem Dekan dieser Fakultät.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren können zu Gutachtern bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten. In solchen Fällen sollen sie das Gutachten übernehmen.

(3) Die Gutachter geben innerhalb von vier Wochen ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag ab und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Notenstufen lauten:

summa cum laude (1) = eine besonderes anzuerkennende Leistung;

magna cum laude (2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

cum laude (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

rite (4) = eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;

insufficienter (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung – in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt.

(4) Den Mitgliedern der Promotionsversammlung ist Gelegenheit zu geben, die Doktorarbeit und die Gutachten einzusehen, daher sind diese vierzehn Tage lang im Dekanat auszulegen. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Doktorarbeit innerhalb der Auslegefrist *schriftlich* Stellung zu nehmen.

(5) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionsversammlung über den Vorschlag der Gutachter. Schlagen beide Gutachter die gleiche Note vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung legt die Promotionsversammlung die Note fest. Schlägt ein Gutachter die Note „insufficienter“ vor, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; die Promotionsversammlung setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie in diesen Fällen stimmberechtigt.

(6) Wird die Doktorarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung seiner Doktorarbeit an, in Ausnahmefällen innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bewilligenden längeren Frist, die jedoch achtzehn Monate nicht überschreiten darf, unter Vorlage einer neuen Doktordissertation erneut um Zulassung nachsuchen. In diesem Fall ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 7 nicht mehr möglich.

(7) Vor einer Ablehnung kann die Promotionsversammlung die Arbeit dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. Wenn die Arbeit nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bewilligten längeren Frist, die jedoch achtzehn Monate nicht überschreiten darf, erneut vorgelegt wird, gilt sie als abgelehnt. Anstelle der Verbesserung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Die überarbeitete Fassung der Doktorarbeit wird von den gleichen Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Promotionsversammlung. Eine nochmalige Rückgabe zur Verbesserung oder eine Wiederholung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 21

Anforderungen des Doktorexamens

(1) Das Doktorexamen umfaßt eine mündliche Prüfung in dem kanonistischen Hauptfach, in dem die Doktorarbeit geschrieben wurde, und in zwei kanonistischen Beifächern.

(2) Die Beifächer sind von dem Bewerber so zu wählen, daß jede der nachstehenden Fachgebietsgruppen durch ein Fachgebiet in die mündliche Prüfung einbezogen ist. Die Fachgebietsgruppen sind:

- a) Theologische Grundlegung, Allgemeine Normen, Verfassungsrecht, Orientalisches Kirchenrecht;
- b) Verkündigungsrecht, Sakramentenrecht, Vermögensrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte;
- c) Eherecht, Prozeßrecht, Strafrecht, Staatskirchenrecht.

§ 22

Durchführung des Doktorexamens

(1) Das Doktorexamen wird als mündliche Prüfung unter Leitung des Vorsitzenden der Promotionsversammlung oder eines von ihm beauftragten Professors vor einer Promotionskommission abgelegt, die aus den drei Prüfern gemäß Absatz 3 besteht. Prüft der Vorsitzende der Promotionsversammlung selbst, so bildet er mit den beiden anderen Prüfern die Promotionskommission.

(2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Bewerbung beginnen. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und dem Bewerber spätestens acht Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen für die Fachgebiete prüfungsberechtigten Fachvertreter; diese bestimmen auch die zugelassenen Hilfsmittel. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer.

(4) Die nicht der Promotionskommission angehörenden Mitglieder der Promotionsversammlung werden als Zuhörer zur mündlichen Prüfung eingeladen. Im übrigen sollen Studenten und Doktoranden des kanonischen Rechtes nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden; das gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

(5) Die Prüfung wird als Einzelprüfung im Beisein aller Prüfer durchgeführt. Prüfer im Hauptfach ist, wer die Dissertation betreut hat. Bei nicht betreuten Dissertationen bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Prüfer im Hauptfach.

(6) Die Prüfung dauert etwa zwei Stunden, wovon 60 Minuten auf das Hauptfach und je 30 Minuten auf die Beifächer entfallen.

(7) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den in § 20 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Notenstufen bewertet. Die Bewertung der Einzelleistungen wird von den Mitgliedern der Promotionskommission gemeinsam vorgenommen.

(8) Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den Prüfern unterzeichnet wird und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

§ 23

Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Doktorexamen gemäß Absatz 3 ermittelt. Die Note ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß § 22 Abs. 7 festgelegten Fachnoten.

(2) Aufgrund sämtlicher Prüfungsleistungen des Bewerbers stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten gemäß § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 7 gebildet; dabei zählt die Note der Doktorarbeit dreifach, die Note des Doktorexamens im Hauptfach doppelt.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	summa cum laude;
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude;
von 2,51 bis 3,50	cum laude;
von 3,51 bis 4,0	rite;
über 4,0	insuffizienter.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Es enthält die Gesamtnote, die Note der Doktorarbeit und die Note des Doktorexamens, erinnert an die Bestimmungen des § 26 und wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(5) Erreicht der Bewerber in einem Fachgebiet nicht die Note „rite“, ist das Doktorexamen nur dann bestanden, wenn er zum nächsten Prüfungstermin, der sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fachgebiet besteht. Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fachgebiet unter der Note „rite“, ist das Doktorexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Doktorexamens an, wiederholt werden, wobei die Doktorarbeit angerechnet bleibt.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fachgebiet oder des nicht bestandenen Doktorexamens kann die Promotionsversammlung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, in Ausnahmefällen zulassen.

(7) Hat der Bewerber die Doktorprüfung nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. Dabei ist der Bewerber auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Veröffentlichung

(1) Der Bewerber hat nach Bestehen der Doktorprüfung binnen zwei Jahren die veröffentlichte Doktorarbeit der Katholisch-Theologischen Fakultät vorzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuß festgesetzt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Doktorarbeit auf Antrag des Bewerbers um höchstens zwei Jahre verlängern.

(3) Versäumt der Bewerber die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 25

Pflichtexemplare

(1) An vollständigen Pflichtexemplaren der veröffentlichten Doktorarbeit sind abzuliefern: je ein Exemplar an die Prüfer und Gutachter sowie an das Kanonistische Institut, außerdem 75 Exemplare an die Universitätsbibliothek.

(2) Bei größerem Umfang der Doktorarbeit kann der Promotionsausschuß aufgrund des Druckkostenvoranschlags eines Verlags die Zahl der an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplare bis auf 6 herabsetzen.

(3) Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe, so sind 5 Exemplare abzuliefern.

§ 26 Verleihung des Grades

(1) Die Verleihung des Grades eines Doktors des kanonischen Rechtes (Dr. iur. can.) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung der Urkunde. Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind oder die Veröffentlichung der Doktorarbeit innerhalb der in § 24 genannten Frist durch Verlagsvertrag sichergestellt und die Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt ist.

(2) Die Urkunde ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die Note der Doktorarbeit, die Note des Doktorexamens und die Gesamtnote. Die Urkunde ist vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors des kanonischen Rechtes wird erst durch Aushändigung der Urkunde begründet.

IV. Gemeinsame Schlußbestimmungen

§ 27 Akteneinsicht

Nach Abschluß des Lizentiats- bzw. Doktorratsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel

(1) Die Zurücknahme des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Lizentiatsarbeit oder Doktordissertation das Verfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(2) Das Lizentiatsexamen sowie das Doktorexamen kann vom Promotionsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden,

1. wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat; als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben;

2. wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;

3. wenn der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.

(3) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ist der Bewerber zu hören. Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Entzug des Grades

(1) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Gesamtprüfung zur Erlangung des Grades eines Lizienten oder Doktors des kanonischen Rechtes für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Gesamtprüfung zur Erlangung des Grades eines Lizienten oder Doktors des kanonischen Rechtes ist die Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Urkunde möglich. Im übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 544) in der jeweiligen Fassung.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Laufende Lizentiats- und Doktoratsverfahren werden noch nach den materiellen Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung durchgeführt, ebenso etwaige Wiederholungsprüfungen. Ein Bewerber kann jedoch unwiderruflich erklären, daß er sich der vorliegenden Akademischen Prüfungsordnung unterwirft.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizienten und Doktors des kanonischen Rechtes der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität von 1949, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 1976 (KMBI II S. 172) mit der sich aus § 30 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Aufbaustudium Kanonisches Recht immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Januar 1982 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 26. März 1982 Nr. 1 B 10 - 6/44 688.

München, den 27. April 1982

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 26. November 2002, Nr. X/5-5e61a(36)-10b/37 662/01.

München, den 3. März 2003

Professor Dr. N. L o b k o w i c z
Präsident

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 28. April 1982 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. April 1962 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 1982.

KMBI 11 1982 S. 579

Die Satzung wurde am 4. März 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. März 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. März 2003.